



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Elternzeit muss schriftlich beantragt werden.....	2
Kündigung wegen Unpünktlichkeit.....	2
Datenschutz	2
Veranstaltung zur EU-Datenschutz-Grundverordnung.....	2
Erste Bußgelder wegen unzulässiger Datenübermittlung in die USA	3
Gesellschaftsrecht	4
Wann ist ein Gesellschafterbeschluss nichtig?	4
Folgen des Brexit für Limiteds mit deutschem Verwaltungssitz	4
Neue Pflicht für Limited	5
Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern.....	5
Gewerblicher Rechtsschutz	6
Betreiber von Reha-Einrichtungen haben GEMA-Gebühren zu zahlen	6
Onlinerecht	6
Erneute Abmahnung trotz abgegebener Unterlassungserklärung	6
Steuern	7
Vertragswidrige Dienstwagennutzung - Steuerhinterziehung durch GmbH Geschäftsführer	7
Zeitplanung der Gesetzgebungsverfahren und -vorhaben 2016.....	7
Wirtschaftsrecht	8
Fehlende Herstellergarantie berechtigt zum Rücktritt	8
Warenrücksendung muss nicht in Originalverpackung erfolgen	9
Anforderungen an das Nachbesserungsverlangen des Kunden	9
Versicherungspflicht eines Juweliers	10
Veranstaltungen	11
Der Immobiliendarlehensvermittler und das Verbraucherdarlehen	11
„Der Handelsvertreter und die Kunst der Kundenakquise“	11

Arbeitsrecht

Elternzeit muss schriftlich beantragt werden

Kann ein Mitarbeiter Elternzeit per Fax oder E-Mail verlangen? Nein, hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 10.05.2016 (Az. 9 AZR 145/15) entschieden. Denn Fax und E-Mail genügen nicht für die strenge gesetzliche Schriftform. Die Erklärung des Arbeitnehmers, Elternzeit nehmen zu wollen, muss eigenhändig unterschrieben werden, sonst ist sie unwirksam.

So musste eine Arbeitnehmerin schwerwiegende Folgen des Formfehlers tragen, als ihr Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigte, obwohl sie sich in vermeintlicher Elternzeit befand und vom besonderen Kündigungsschutz ausging.

Die Vorinstanzen haben zwar der Kündigungsschutzklage stattgegeben, das BAG hat dagegen die Kündigung für wirksam erklärt, da das Schriftformerfordernis nicht gewahrt war. Nur bei Besonderheiten eines konkreten Falls könnte das Berufen des Arbeitgebers auf den Formverstoß treuwidrig sein. Solche Besonderheiten lagen im entschiedenen Fall nicht vor.

Kündigung wegen Unpünktlichkeit

Wiederholte Unpünktlichkeit kann grundsätzlich einen wichtigen Grund für eine Kündigung darstellen. Voraussetzung ist, dass sie den Grad und die Auswirkung einer beharrlichen Arbeitsverweigerung erreicht, weil sie trotz Abmahnung wiederholt auftritt. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz im Fall eines Schlossers verneint, der eine Pausenzeit geringfügig überschritten hatte und dessen Abmahnung wegen früherer Verspätungen bereits sieben Jahre zurücklag. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass wiederholte Unpünktlichkeit einen wichtigen Kündigungsgrund bilde, wenn daraus der nachhaltige Wille hervorgehe, die vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß zu erfüllen. Vorliegend seien die Abmahnungen nach sieben Jahren ohne Beanstandung infolge Zeitablaufs wirkungslos geworden. Es komme hinzu, dass der Arbeitnehmer inzwischen eine Belobigung erhalten habe für gute und harmonische Zusammenarbeit und ihm in einem Zwischenzeugnis stetige Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit bestätigt worden sei. Er habe daher nicht damit rechnen müssen, dass ihm die sieben Jahre zurückliegenden Abmahnungen zur Stützung einer Kündigung entgegengehalten würden. Die Kündigung sei daher mangels eines rechtfertigenden wichtigen Grundes unwirksam.

Urteil des Landesarbeitsgerichts - LAG - Rheinland-Pfalz vom 03.02.2016; Az.: 4 Sa 147/15

Datenschutz

Veranstaltung zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Am 06.09.2016 laden die Stiftung Datenschutz und der DIHK gemeinsam zu einer Veranstaltung zur EU-Datenschutz-Grundverordnung ein. Nähere Informationen finden Sie der beigefügten Tagesordnung:

12:30 Einlass/Registrierung / Mittagsimbiss
(Foyer vor Konferenzturm)

- 13:30 Begrüßung**
Prof. Dr. Stephan Wernicke, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Frederick Richter, LL.M., Stiftung Datenschutz
- 13:40 „Herausforderungen bei der nationalen Umsetzung der EU-DSGV“**
Hans-Heinrich von Knobloch, Bundesministerium des Innern
- 14:10 „Anforderungen an die nationale Aufsicht nach der EU-DSGV“**
Andrea Voßhoff, Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- 14:40 „Datentransfer in Drittstaaten –Privacy Shield – wie geht es weiter?“**
Elisabeth Kotthaus, Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin
- 15:00 Kaffeepause**
- 15:15 Vorstellungen der Wirtschaft**
Klemens Gutmann, regiocom GmbH
- 15:45 Podiumsdiskussion der Referenten**
Frederick Richter, Moderation, Stiftung Datenschutz
- 16:45 Ausklang**

ANMELDUNG

Mit folgendem Link können Sie sich online für die Veranstaltung anmelden:

<http://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/anmeldung-datenschutzreform/>

Wir bitten um Ihre verbindliche Anmeldung **bis zum 26.08.2016**. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Erste Bußgelder wegen unzulässiger Datenübermittlung in die USA

Nach einer Pressemitteilung des hanseatischen Datenschutzbeauftragten sind nach einer Überprüfung gegen mehrere international agierende Hamburger Unternehmen Bußgelder wegen der unzulässigen Übermittlung persönlicher Daten in die USA verhängt worden. Die Unternehmen hätten Mitarbeiter- oder Kundendaten in die USA übertragen, ohne dass hierfür eine rechtliche Grundlage vorgelegen hätte. Mit dem Wegfall von „Safe Harbor“ als Rechtsgrundlage sei es erforderlich, eine Alternative zu schaffen, wenn Daten aus der EU transferiert würden. Während die überwiegende Mehrheit der Betriebe den Datentransfer im Rahmen einer mehrmonatigen Umsetzungsfrist rechtzeitig auf sogenannte Standardvertragsklauseln umgestellt hätte, sei dies bei den anderen Unternehmen bisher noch nicht endgültig erfolgt. Die Unternehmen hätten eine Umstellung auf Standardvertragsklauseln eingeleitet, was bei der Höhe der Bußgelder berücksichtigt worden sei.

Praxistipp: Mit dem Inkrafttreten des neuen Datentransferabkommens mit den USA wurde das Problem gelöst. US-Unternehmen, die in der Liste des „Privacy Shield“ aufgeführt werden, erfüllen wieder die Voraussetzung, dass sie in angemessenes Datenschutzniveau haben.

Wann ist ein Gesellschafterbeschluss nichtig?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der Beschluss einer Gesellschafterversammlung auch dann nichtig ist, wenn die Gesellschafterversammlung in den Räumen eines verfeindeten Gesellschafters abgehalten wird. Grundsätzlich sind Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nur bei besonders schwerwiegenden Mängeln der Einberufung nichtig. Insbesondere, wenn nicht sämtliche Gesellschafter zur Versammlung eingeladen wurden.

In dem zugrundeliegenden Fall waren die jeweils zu 50 % an der GmbH beteiligten Gesellschafterinnen bereits kurz nach der Gründung der Gesellschaft stark zerstritten. Eine der beiden Gesellschafterinnen lud die andere zur Gesellschafterversammlung in die Büroräume der Gesellschaft ein. Vermieter der Büroräume war der Ehemann der Mitgesellschafterin. Für den Fall, dass dieser ihr den Zutritt zu den Räumlichkeiten verwehrt, lud sie in ihre Privatwohnung ein.

Einzigster Tagesordnungspunkt war die Abberufung der eingeladenen Gesellschafterin als Geschäftsführerin. Die Gesellschafterversammlung fand in ihrer Abwesenheit statt, sie wurde als Geschäftsführerin abberufen.

Das Gericht verneinte die Nichtigkeit des Abberufungsbeschlusses. In der Regel seien Gesellschafterbeschlüsse, die in Räumen eines verfeindeten Gesellschafters gefasst werden, wirksam, aber anfechtbar. Die Gesellschafterversammlung soll, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Es sei denn, dem stehen konkrete Gesichtspunkte entgegen, wie beispielsweise bessere Erreichbarkeit oder Raumbedarf. Der dann alternativ ausgewählte Versammlungsort darf für einen Gesellschafter nicht unzumutbar sein.

Beschluss vom 24.03.2016 - Aktenzeichen: IX ZB 32/15

Praxistipp: Eine Versammlung darf auch an einem anderen Ort als dem Gesellschaftssitz stattfinden, wenn die Teilnahme nicht erschwert ist und die Gesellschafter den abweichenden Ort leichter erreichen können. Der Ort darf zudem nicht unzumutbar sein. Im zugrundeliegenden Fall hat der BGH den Wohnort einer anderen Gesellschafterin, aufgrund des bereits bestehenden Streites zwischen den Gesellschaftern, für unzumutbar erachtet.

Folgen des Brexit für Limiteds mit deutschem Verwaltungssitz

Der Brexit sorgt in der Wirtschaft für Unruhe. Auch Deutsche Selbstständige, die ihr Unternehmen in der britischen Rechtsform einer Limited gegründet haben, fragen sich zu Recht, wie es weitergeht.

Akuter Handlungsbedarf besteht derzeit nicht, so Prof. Dr. Tim Drygala, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht an der Universität Leipzig, in der Legal Tribune Online. Denn noch ist Großbritannien nicht aus der EU ausgetreten. Beantragt Großbritannien den Austritt nach Art. 50 EU-Vertrag, folgt eine zweijährige Verhandlungsphase. Auch während dieser Verhandlungsphase können sich Gesellschaften mit britischer Rechtsform auf die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union berufen, so Drygala weiter.

Aber auch nach Abschluss der Austrittsverhandlungen muss sich die Rechtslage nicht zwangsläufig ändern. Dies ist zumindest der Fall, wenn das Austrittsabkommen eine mit der Niederlassungsfreiheit des Art. 49 AEUV vergleichbare Regelung enthält. Kommt aber keine Einigung in Sachen Niederlassungsfreiheit zustande, müssen neu gegründete Limiteds mit Verwaltungssitz in Deutschland nicht mehr anerkannt werden. Für bestehende Limiteds werden in einem solchen Fall aber Übergangsfristen für den Rechtsformwechsel festgelegt werden, so Drygala.

Quelle: startothek-News vom 13.07.2016

Neue Pflicht für Limited

Alle Personen mit erheblichem Einfluss auf eine Limited müssen seit 30.06.2016 ihre Daten im Companies House im PSC-Register hinterlegen. Dieses PSC-Register (Register of People with Significant Control, also Register der Personen mit wesentlicher Kontrolle) ist ein zusätzliches Register. Es wird separat zu bereits bestehenden Registern, wie etwa der Liste der Direktoren sowie der Gesellschafterliste geführt.

Als wichtige Personen gelten zum Beispiel alle Personen, die direkt oder indirekt mehr als 25 Prozent der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte haben, die „directors“ einer Gesellschaft ernennen oder entlassen können oder anderweitig das Recht oder die tatsächliche Möglichkeit haben, einen wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft auszuüben. Auch juristische Personen müssen sich in bestimmten Fällen registrieren lassen. Ob eine Person unter die Registrierungspflicht fällt, kann man anhand des von der britischen Regierung herausgegebenen Ratgebers oder mit Hilfe der Kurzfassung prüfen.

Praxistipp: Die Angaben sollten in dem firmeneigenen PSC-Register eingegeben und laufend aktualisiert werden. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht ist unter Strafe gestellt und wird mit einer Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren geahndet.

Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern

In drei Urteilen hatte das Bundessozialgericht (BSG) Ende 2015 bzgl. der Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern entschieden. In verschiedenen IHK-Bezirken überprüft die DRV Bund derzeit den Status von Geschäftsführern erneut, was mitunter Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen zur Folge hat.

In drei Urteilen hatte das Bundessozialgericht (BSG) Ende 2015 entschieden, dass Stimmrechtsbindungsverträge, eine rechtsgeschäftliche Übertragung von Mehrheitsstimmrechten oder ein dem Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH in einem Anstellungsvertrag mit der GmbH außerhalb des Gesellschaftsvertrags eingeräumtes Veto-Recht gegen mehrheitlich gefasste Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht zur Einordnung der Tätigkeit als Selbständiger im sozialversicherungsrechtlichen Sinne führt. Rechtsgeschäftliche Vereinbarungen sind nach dem BSG nicht ausreichend.

Bei den drei Urteilen des Bundessozialgerichts handelt es sich um folgende Urteile vom 11.11.2015: B 12 R 2/14; B 12 KR 13/14; B 12 KR 10/14R

(abrufbar über JURIS oder über folgenden Link:
<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/list.py?Gericht=bsg&Art=en&Datum=2015-11-11>).

Die IHK zu Köln hat ein Merkblatt zum Thema „Sozialversicherungspflicht des GmbH-Geschäftsführers“ erstellt, vgl. hierzu:
https://www.ihk-koeln.de/upload/Sozialversicherungspflicht_des_GmbH_GF_Juni_2016_23831.pdf

Gewerblicher Rechtsschutz

Betreiber von Reha-Einrichtungen haben GEMA-Gebühren zu zahlen

Der EuGH hat mit Urteil vom 31.05.2016 (RS C-117/15) die Ausstrahlung von Fernsehsendungen in Warte- und Trainingsräumen für Patienten von Reha-Einrichtungen als eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne des Urheberrechts und damit als gebührenpflichtig gegenüber der GEMA angesehen. Die rechtliche Situation sei vergleichbar mit der Aufstellung und Nutzung von Radio- oder Fernsehgeräten in einer Gastwirtschaft, einem Hotel oder einer Kureinrichtung.

Anlass des EuGH-Urteils ist ein Rechtsstreit zwischen dem Betreiber eines Reha-Zentrums und der Rechte-Verwertungsgesellschaft Gema. Die Reha-Einrichtung hatte ihren Patienten in ihren Wartebereichen und weiteren Räumlichkeiten die Möglichkeit gegeben fernzusehen. Den konkreten Fall muss nun das Kölner Landgericht entscheiden.

Ob der vorgelegte Sachverhalt eine „öffentliche Wiedergabe“ darstellt, sei sowohl nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft als auch nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Vermiet- und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums zu beurteilen, und zwar anhand derselben Auslegungskriterien. Beide Bestimmungen - so der EuGH - seien dahin auszulegen, dass eine solche Verbreitung als eine „öffentliche Wiedergabe“ zu werten sei.

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=179101&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=397183>

Onlinerecht

Erneute Abmahnung trotz abgegebener Unterlassungserklärung

Die Wettbewerbszentrale ging gegen eine Versicherungsmaklerin wegen Irreführung vor. Sie hatte im Impressum ihrer Internetseite eine nicht existierende Beschwerdestelle angegeben. Die Beklagte hatte zuvor bereits gegenüber einer anderen Firma wegen des gleichen Verstoßes eine Unterlassungserklärung abgegeben – die Informationen aber immer noch nicht entfernt. Im Verfahren verteidigte sie sich erfolglos damit, dass die bereits abgegebene Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr beseitige.

Das Landgericht Hamburg (Az.: 315 O 125/15) bejahte den Anspruch auf Unterlassung, weil die Angabe einer nicht existierenden Beschwerdestelle im Impressum, eine irreführende Werbung darstelle. Ob die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber einem Dritten die Wiederholungsgefahr beseitige, sei stets eine Frage des Einzelfalls. Außerdem konnte die Beklagte nicht beweisen, dass sie die abgegebene Unterlassungserklärung in ernsthafter Absicht abgegeben hat, insbesondere da der Verstoß noch nicht beseitigt worden sei. Die Informationen auf der Webseite hätten innerhalb von wenigen Tagen geändert werden sollen.

Praxistipp: Nach dem Erhalt einer Abmahnung, die einen tatsächlich begangenen Verstoß ahndet, sollte der Verstoß beseitigt werden, bevor die Unterlassungserklärung abgegeben wird, um eine weitere Abmahnung zu verhindern.

Steuern

Vertragswidrige Dienstwagennutzung - Steuerhinterziehung durch GmbH Geschäftsführer

Mit Beschluss vom 01.12.2015 hat der Bundesgerichtshof (Az. 1 StR 273/15) entschieden, dass eine vertrags- bzw. abredewidrige Privatnutzung von als Dienstfahrzeugen überlassenen Pkws einer Kapitalgesellschaft als verdeckte Gewinnausschüttungen gewertet wird.

Die Nutzung eines der Gesellschaft gehörenden Fahrzeugs durch einen Gesellschafter, hier dem Geschäftsführer, ist dementsprechend regelmäßig nur dann betrieblich veranlasst, wenn diese durch eine fremdübliche Überlassungs- oder Nutzungsvereinbarung abgedeckt ist. Eine solche lag im zugrundeliegenden Fall gerade nicht vor.

Zeitplanung der Gesetzgebungsverfahren und -vorhaben 2016

Zu den derzeit laufenden Gesetzgebungsverfahren bzw. angekündigten Vorhaben im Steuerbereich haben wir die aktuelle Terminplanung für die Gremiensitzungen in Bundestag und Bundesrat in der beigefügten Übersicht zusammengefasst.

	Referentenentwurf	Kabinettsbeschluss	1. Lesung Bundestag	Anhörung FA-Bundestag	Abschlussberatung FA-BT	2./3. Lesung Bundestag	Finanzausschuss Bundesrat	Beratung-Bundesrat
Anpassung des ErbStG an Rechtsprechung des BVerfG*	01.06.2015	08.07.2015	24.09.2015	12.10.2015	22.06.2016	24.06.2016		1. Durchg.: 25.09.2015 2. Durchg.: 08.07.2016
Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus**		03.02.2016						
Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr (BT-Drs. 18/8828, BR-Drs. 277/16)		18.05.2016	23.06.2016	05.09.2016		23.09.2016		1. Durchg.: 08.07.2016 2. Durchg.: 14.10.2016

	Referentenentwurf	Kabinettsbeschluss	1. Lesung Bundestag	Anhörung FA-Bundestag	Abschlussberatung FA-BT	2./3. Lesung Bundestag	Finanzausschuss Bundesrat	Beratung-Bundesrat
Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen	März 2016 (Stellungnahme vom 25.04.2016)	13.07.2016	22.09.2016	17.10.2016	09.11.2016	11.11.2016	08.09.2016 01.12.2016	1. Durchg.: 23.09.2016 2. Durchg.: 16.12.2016
Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen (Erstes BEPS-Umsetzungsg)	01.06.2016 (Stellungnahme bis 17.06.2016)	13.07.2016	22.09.2016	(Beschlussfassung über Anhörung 28.09.2016) 19.10.2016	30.11.2016	02.12.2016	08.09.2016 01.12.2016	1. Durchg.: 23.09.2016 2. Durchg.: 16.12.2016
Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes	26.04.2016 (Stellungnahme bis 19.05.2016)	20.07.2016						
Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz - BEG II)	29.06.2016 (Stellungnahme bis 08.07.2016)	03.08.2016						
Reform der betrieblichen Altersversorgung	voraussichtlich September 2016							
"Panama-Gesetz" (Zweites BEPS-Umsetzungsg - Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)	voraussichtlich September 2016	26.10.2016	19.01.2017	(Beschlussfassung über Anhörung 25.01.2017) 15.02.2017	22.03.2017	24.03.2017	01.12.2016 27.04.2017	1. Durchg.: 16.12.2016 2. Durchg.: 12.05.17

* Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss (VE) angerufen; die erste Sitzung des VE findet voraussichtlich am 08.09.2016 statt

** Das Gesetzgebungsverfahren ist derzeit "auf Eis" gelegt; ggf. wird das Verfahren gar nicht weiterverfolgt

Wirtschaftsrecht

Fehlende Herstellergarantie berechtigt zum Rücktritt

Eine wichtige Entscheidung zum Gebrauchtwagenkauf traf der BGH mit Urteil vom 15.06.2016 (Az.: VIII ZR 134/15). Er musste sich mit der Frage auseinandersetzen, ob das Fehlen einer laufenden Herstellergarantie einen Sachmangel darstellt und damit die Gewährleistungsrechte des Käufers, das heißt Minderung, Schadenersatz oder Rücktritt zur Folge hat.

Der Kläger kaufte vom Beklagten, einem Kraftfahrzeughändler, einen Gebrauchtwagen. Auf einer Internetplattform warb der Verkäufer mit einer noch mehr als einem Jahr laufenden Herstellergarantie. Kurz nach dem Kauf gab es Probleme mit dem Motor und es mussten Reparaturen durchgeführt werden. Der Hersteller verweigerte die Garantieleistungen. Der Kläger bezahlte die Reparatur. Es trat unter Verweis auf die fehlende Herstellergarantie vom Kaufvertrag zurück und verlangte

die Rückzahlung des Kaufpreises sowie den Ersatz ihm entstandener Aufwendungen. Der BGH gab ihm Recht!

Das Bestehen einer Herstellergarantie stellt ein Beschaffenheitsmerkmal der Kaufsache dar. Vereinbaren die Parteien eine solche Garantie, die tatsächlich nicht mehr existiert, so liegt ein Sachmangel vor. Beim Pkw-Kauf komme der Herstellergarantie ein erhebliches wirtschaftliches Gewicht zu, dass sie unmittelbaren Einfluss auf die Wertschätzung der Sache habe.

Warenrücksendung muss nicht in Originalverpackung erfolgen

Ein Versandhandel verwendet folgende Klausel, die die Ausübung des Rückgaberechts betrifft:

„Wichtiger Hinweis: Bitte senden Sie uns die Ware in der Originalverpackung zurück, legen Sie den beigefügten Rücksendeschein ausgefüllt dazu und verwenden Sie für die Rücksendung den Retourenaufkleber (nur für Artikel dieser Lieferung)“

Das Gericht sah darin eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB und hielt die Klausel für unwirksam. Sie verstoße gegen den wesentlichen Gedanken der Vorschrift § 356 BGB, wonach das Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen uneingeschränkt gilt. Besonderheit hier war, dass die Rücksendung nur dann kostenfrei sei, wenn die Ware in der Originalverpackung zurück versandt werde. Das Gericht führte dazu aus, es werde dem Verbraucher die Art und Weise seines Rückgaberechts statuiert. Dieser habe keine Ausweichmöglichkeit zu einer anderen Alternative der Rücksendung der Ware, ohne das Privileg der Kostenfreiheit der Rücksendung zu erlangen.

OLG Hamm, Urteil vom 10.12.2004 - 11 U 102/04 und LG Dortmund, Urteil vom 08.05.2008, Az: 18 O 118/07

Praxistipp: Das Rückgaberecht darf nicht mit Erschwernissen zu Lasten des Verbrauchers verknüpft werden, die ihn an der Ausübung hindern könnten. Und um eine derartige Erschwernis handelte es sich bei der gewünschten Rücksendung der Ware in der Originalverpackung und unter der Verwendung des Rücksendescheines und des Retourenaufklebers. Lassen Sie dem Verbraucher die Entscheidungsfreiheit über die Art und Weise der Rücksendung, solange die Ware in unbenutztem Zustand bei Ihnen ankommt. In Ihren AGBs kann dem Verbraucher die Möglichkeit eingeräumt werden, die Ware in der Originalverpackung zurück zu senden, eine Verpflichtung ist darin nicht zu sehen.

Anforderungen an das Nachbesserungsverlangen des Kunden

Der BGH befasste sich jüngst mit der Frage, welche Anforderungen an die Fristsetzung zur Nacherfüllung für einen späteren Rücktritt und etwaigen Schadenersatz zu stellen sind. Voraussetzung für einen wirksamen Rücktritt des Käufers ist grundsätzlich, dass er dem Verkäufer die Chance gibt, Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern. Die käuferfreundliche Tendenz des BGH geht in seinen früheren Entscheidungen dahin, die Anforderungen an das Nachbesserungsverlangen auf ein Mindestmaß herabzusetzen.

Was war passiert? Die Kläger, ein Ehepaar, erwarb eine Einbauküche zu einem Preis von fast 83.000 Euro. Diese wurde in den Haushalt der Kläger eingebaut,

allerdings mit Mängeln. Die Kläger verlangte von der Beklagten die „unverzügliche“ Beseitigung der gerügten Mängel in einem E-Mail Schreiben, in der die Mängel verbunden mit der „Bitte um schnelle Behebung“ konkretisiert wurden.

Der BGH sah darin die Anforderungen an die Nachbesserung erfüllt, insbesondere das Erfordernis einer Fristsetzung trotz dass kein konkreter Zeitraum genannt werde. Allerdings lasse die Ausdrucksweise eine zeitliche Grenze erkennen, indem der Käufer deutlich macht, dass dem Verkäufer für die Erfüllung nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung steht. Die Angabe eines bestimmten Zeitraums oder eines bestimmten (End-) Termins bedürfe es dabei nicht.

Der BGH bestätigt mit dieser Entscheidung seine verbraucherfreundliche Rechtsprechung, wenn es um die Gewährleistungsrechte des Kunden geht. Besteht Unsicherheit, innerhalb welchen Zeitraums die Nachbesserung zu erfolgen hat, empfiehlt es sich mit dem Käufer darüber zu reden.

BGH, Urteil vom 13.07.2016, VIII ZR 49/15

Praxistipp: Umfassende Informationen rund um das Kaufrecht enthält unser Infoblatt → **R03 „Kauf: Umtausch, Reklamationen, Gewährleistung und Garantie“** unter der **Kennzahl 63** unter www.saarland.ihk.de.

Versicherungspflicht eines Juweliers

Der Bundesgerichtshof beschäftigte sich mit der Frage, ob ein Juwelier verpflichtet ist, den zur Reparatur oder zum Ankauf entgegengenommenen Kundenschmuck gegen das Risiko des Verlustes, zum Beispiel durch Diebstahl oder Raub, zu versichern. Falls kein Versicherungsschutz besteht, stellt sich die Frage, ob der Juwelier darüber den Kunden aufklären muss.

Der Kläger, ein Kunde, gab seinen Schmuck zur Reparatur dem Beklagten, einem Juwelier. Auf Grund eines Raubüberfalls wurden unter anderem die Schmuckstücke des Klägers entwendet. Allerdings war der Beklagte dagegen nicht versichert und informierte seinen Kunden nicht über den fehlenden Versicherungsschutz. Der Kläger verlangte vom Beklagten Wertersatz für den Verlust seines Schmuckes.

Das höchste deutsche Gericht entschied, dass ein Juwelier im Grundsatz nicht verpflichtet sei, den zur Reparatur oder Abgabe eines Ankaufsangebots entgegengenommenen Kundenschmuck zu versichern. Allerdings bestehe eine Aufklärungspflicht dann, wenn der Schmuck einen außergewöhnlich hohen Wert hat und der Kunde infolge Branchenüblichkeit den Versicherungsschutz erwarten durfte.

Es handelt sich hier um eine Entscheidung, die für Juweliere wichtig ist, bei der aber Fragen noch offen bleiben: Wann besteht ausnahmsweise doch die Versicherungspflicht? Ab welcher Höhe ist Schmuck außergewöhnlich wertvoll?

Praxistipp: Bei Unsicherheit lieber den Kunden über eine fehlende Versicherung aufklären, anstatt eventuell in Haftung genommen zu werden.

BGH Urteil vom 02.06.2016 Az.: VII ZR 107/15

Veranstaltungen

Der Immobiliendarlehensvermittler und das Verbraucherdarlehen

Mittwoch, 14. September 2016, 19.00 - 21.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Seit März brauchen Immobiliendarlehensvermittler eine neue Erlaubnis nach § 34 i Gewerbeordnung, wenn sie Immobilier-Verbraucherdarlehen vermitteln möchten oder Dritte zu solchen Verträgen beraten wollen. Der Begriff des Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrages wurde zu diesem Zeitpunkt geändert. Darunter fallen Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer, die entweder durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert sind oder die für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentums an Grundstücken bestimmt sind. Nur bei Vorliegen von solchen Immobilier-Verbraucherdarlehen ist eine neue Erlaubnis nach § 34 i Gewerbeordnung erforderlich.

Herr Dr. Markus Engel, Justiziar Sparkasse Saarbrücken, wird in seinem Vortrag die wesentlichen Regelungen des Verbraucherdarlehensrechts vermitteln. Abgerundet wird die Veranstaltung durch einen Rückblick bzw. Ausblick auf die aktuellen Fragen, die sich aus der Anwendung des § 34 i Gewerbeordnung ergeben durch Herrn Thomas Teschner, IHK Saarland.

Anmeldungen bis **13. September 2016** unter E-Mail:
rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Der Handelsvertreter und die Kunst der Kundenakquise“

Montag, 19. September 2016, 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

In Kooperation mit dem Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und Vertrieb im Saarland (CDH) e. V. veranstaltet die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes ihren dritten Tag der saarländischen Handelsvertreter.

Die besten Produkte, der noch so gut durchdachte Geschäftsplan nutzen nichts ohne Kunden. Dreh- und Angelpunkt für den unternehmerischen Erfolg ist die Kundenakquise und ein dazugehörendes überzeugendes Vertriebskonzept. Gerade für Handelsvertreter ist wichtig, wie sie ihre Zielgruppe treffsicher ansprechen. Sie müssen Ihre Leistungen und Ihre Produkte so „an den Mann bringen“, dass sich der Kunde für Sie als Handelsvertreter und nicht für die Angebote seiner Konkurrenz interessiert.

Herr Dr. Daniel Langhans, Profiakquise Dr. Langhans GmbH, Ulm, beantwortet im Rahmen seines Vortrags die folgenden Fragen: Wie wecke ich in zehn Sekunden das Interesse? Wie gehe ich mit Einwänden um? Wie komme ich an den Tisch des Kunden?

Anmeldungen bis **16. September 2016** unter E-Mail:
rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschafts-
recht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Jochen Engels

Tel.: (0681) 9520-510

Fax: (0681) 9520-588

E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht